**ÜBERLASSUNGSVEREINBARUNG**

# Präambel und Begriffsbestimmungen

Der Dienstgeber nimmt an der Plattform „LeaseMyBike“ teil und ermöglicht dem Dienstnehmer, im Rahmen der vom Dienstgeber eingeräumten Berechtigung (Volumina, Anzahl Verträge) ein Fahrrad (Vertragsobjekt) mit einem CO2-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer auszusuchen und zu nutzen. Dabei darf es sich um kein sogenanntes „S-Pedelec“ handeln.

Der Dienstnehmer wünscht ausdrücklich die Überlassung eines solchen Vertragsobjektes. Dafür schließen die Parteien diese Überlassungsvereinbarung, welche zusätzlich zum bestehenden Vertrag zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer hinzutritt.

Für diesen Überlassungsvertrag gelten dieselben Begriffsbestimmungen wie in den Nutzungsbedingungen, welche die Vertragspartner jeweils mit dem Plattformbetreiber „LeaseMyBike“ abgeschlossen haben. Die Nutzungsbedingungen sind im Infobereich des Portals aufrufbar.

# Überlassung

Der Dienstgeber überlässt dem Dienstnehmer das über die Plattform bezogene Fahrrad gemäß Deckblatt zur **ausschließlich privaten** Nutzung und der Dienstnehmer nimmt diese Überlassung an.

Die Bedingungen für die Überlassung des Fahrrades sind abhängig davon, welche Variante der Überlassung mit dem Dienstnehmer vereinbart wurde und findet sich die vereinbarte Variante am Deckblatt unter „Variante Überlassungsvereinbarung“:

Mit Abschluss dieses Vertrages stimmt der Dienstnehmer freiwillig entweder

1. einer Gehaltsumwandlung (lt. Deckblatt „Gehaltsumwandlung vom Brutto“)
2. oder einer Nutzung gegen Erstattung des Aufwandes des DG in Form eines Kostenbeitrags (lt. Deckblatt „Kostenbeitrag vom Netto“)

wie folgt zu:

1. **Gehaltsumwandlung**

Das gemäß Arbeitsvertrag/Dienstvertrag vereinbarte bzw. dem Dienstnehmer zustehende monatliche Bruttoentgelt (z.B. Bruttolohn/-gehalt, Zulagen) wird für die Dauer der Nutzungsüberlassung um den im Deckblatt unter „Gehaltsumwandlung/Monat“ genannten Betrag für die Nutzung des Vertragsobjektes umgewandelt.

Dies gilt allerdings nur für die zwölf monatlichen laufenden Bezüge. Urlaubs- sowie Weihnachtsremuneration, Sonderzahlungen und Überstunden bleiben davon unberührt.

Die Vertragsparteien halten fest, dass es durch die genannte Gehaltsumwandlung zu keiner Unterschreitung des kollektivvertraglichen Mindestlohns bzw. -gehalts kommen darf.

Der Sachbezug für die Zurverfügungstellung eines dienstgebereigenen Fahrrades mit einem CO2-Emissionswert von 0 Gramm/Km zur Privatnutzung ist derzeit EUR 0,00.

Der mittels „Gehaltsumwandlung“ gewidmete Bezug reduziert die Bemessungsgrundlagen für die Lohnsteuer, die Sozialversicherung, den Dienstgeberbeitrag zum FLAG (DB), den Zuschuss zum Dienstgeberbeitrag (DZ) und die Kommunalsteuer (KommSt).

Für den Fall einer vorübergehenden Ruhendstellung (z.B. Karenzierung oder Aussetzung) des Dienstverhältnisses unter Bestehen eines vertraglichen oder gesetzlichen Fortführungs-/ Wiedereinstellungsanspruches des Dienstnehmers kann der Dienstgeber – nach Vereinbarung mit dem Dienstnehmer - diesem die laufenden Raten in Rechnung stellen und der Dienstnehmer das Vertragsobjekt weiter nutzen. Ein Widerruf der Überlassung durch den Dienstgeber ist auch in diesem Fall möglich. Das Nutzungsrecht erlischt jedenfalls, wenn das Dienstverhältnis endgültig aufgelöst wird.

1. **Nutzung gegen Erstattung des Aufwandes des DG in Form eines Kostenbeitrags**

Wird auf Wunsch des Dienstnehmers aufgrund der Auswahl der Variante „Kostenbeitrag in Höhe des Aufwandes des DG“ diese Überlassungsvereinbarung geschlossen, gilt Folgendes:

Die Überlassung eines Dienstfahrrades zur rein privaten Nutzung gegen Einbehalt eines Kostenbeitrages (maximal in Höhe des dem Dienstgeber verrechneten Aufwands) zzgl. Umsatzsteuer vom monatlichen Nettoentgelt erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch des Dienstnehmers. Es liegt insofern weder eine Kürzung des Bruttoentgeltes, noch ein arbeitsrechtlicher Entgeltverzicht bzw. kein Anwendungsbereich des § 78 GewO 1859 vor, sondern wird lediglich dem Wunsch des Dienstnehmers auf Überlassung eines Dienstfahrrades durch den Dienstgeber gegen Erstattung des dem Dienstgeber entstandenen Aufwandes (zzgl. Umsatzsteuer; Kostenbeitrag) entsprochen.

Ab Übernahme des Fahrrades wird im Rahmen der monatlichen Lohn- / Gehaltsabrechnung der vereinbarte Kostenbeitrag in Abzug gebracht.

Sollte die Leistung des Kostenbeitrages, d.h. die Finanzierung des Aufwandes des DG, nicht möglich sein, etwa weil zeitweilig trotz Fortbestehen des Dienst-/Arbeitsverhältnisses in Lohnzahlungszeiträumen kein Entgeltanspruch besteht und dieser nicht von einer Ausfallversicherung gedeckt ist, kann der Dienstgeber dem Dienstnehmer die laufenden Raten in Rechnung stellen und der Dienstnehmer das Vertragsobjekt weiter nutzen. Ein Widerruf der Überlassung durch den Dienstgeber ist auch in diesem Fall möglich. Das Nutzungsrecht erlischt jedenfalls, wenn das Dienstverhältnis endgültig aufgelöst wird.

Für die Varianten a) und b) gelten folgende gemeinsame Bestimmungen:

**Die Vertragspartner sind sich bewusst, dass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Überlassung von (Elektro-)Fahrzeugen jederzeit ändern können. Auch für diesen Fall trägt jede Seite die sie nach gesetzlichen Bestimmungen treffenden Steuern und Abgaben. Der Dienstnehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass eine solche Änderung auch eine Verschlechterung seiner derzeitigen Situation bedeuten und insbesondere mit einer höheren Steuer- oder Abgabenlast verbunden sein kann. Eine vorzeitige Vertragsauflösung aufgrund einer Änderung derartiger Umstände, insbesondere aufgrund der Änderung der Gesetzeslage, ist ausdrücklich ausgeschlossen.**

**Die Vertragspartner sind sich ebenfalls bewusst, dass zum Ende der Laufzeit zwar eine Kaufoption angestrebt wird, diese durch den Plattformbetreiber aber aus rechtlichen Gründen nicht vertraglich zugesichert ist.**

# Beginn und Ende der Überlassung

Die Überlassung beginnt am Tag der Bestätigung der Übernahme des Vertragsobjektes durch den Dienstnehmer (Eingabe Abholpin bei Abholung bzw. Bestätigung der Übernahme im Portal bei Versand).

Die Überlassung endet automatisch und ohne, dass es einer besonderen Kündigung bedarf, mit Ende des Leasingvertrages zwischen Dienstgeber und Leasinggeber, sofern in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt wird.

Die Überlassung endet ebenfalls automatisch und ohne, dass es einer besonderen Kündigung bedarf, bei Beendigung des Dienstverhältnisses zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer. Der Dienstnehmer ist zur Rückgabe des Fahrrades verpflichtet, sofern nicht Anderes mit dem Dienstgeber vereinbart wurde.

Eine Kündigung (einseitige Auflösung) der Überlassungsvereinbarung bei bestehendem Dienstverhältnis ist ausgeschlossen. Eine vorzeitige Auflösung der Nutzungsvereinbarung ist aber im beiderseitigen Einvernehmen möglich.

Davon unberührt bleibt für beide Parteien die Kündigung dieser Überlassungsvereinbarung aus wichtigem Grund.

# Verwendung

Der Dienstnehmer verpflichtet sich gegenüber dem Dienstgeber,

* im Rahmen der Übernahme eine Überprüfung vorzunehmen und den Abholpin dem ausliefernden Fahrradfachhändler nur dann mitzuteilen bzw. die Übergabebestätigung nur dann freizugeben, wenn die Überprüfung keine Unregelmäßigkeiten hervorbrachte; insbesondere ist Folgendes vorzunehmen:
  + eine Überprüfung auf Vollzähligkeit (Vertragsobjekt, Bedienungsanleitung, bei E-Rädern Ladegerät, bestelltes verbautes Zubehör, Schloss);
  + eine Überprüfung auf offensichtliche Mängel (z.B. bzgl. Funktion, Beschädigungen etc.);
* das Vertragsobjekt pfleglich zu behandeln und zu warten und nur im Rahmen der vorgesehenen Art und Weise zum eigenen persönlichen Gebrauch, jedenfalls nicht für Wettkämpfe, zu verwenden, sowie die Pflege- und Wartungsempfehlungen gemäß den Herstellerempfehlungen einzuhalten;
* das Vertragsobjekt auf eigene Kosten in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand zu halten;
* das Vertragsobjekt nicht zu vermieten oder zu verleihen; die Nutzung darf ausschließlich durch den Dienstnehmer erfolgen;
* das Vertragsobjekt nicht baulich zu verändern; es ist dem Dienstnehmer gestattet, nicht fest verbautes und ausschließlich für die außerbetriebliche Nutzung vorgesehenes Zubehör auf eigene Kosten zu verwenden, wenn dies der Nutzung im Straßenverkehr nicht entgegensteht und dafür zugelassen ist, wobei eine fachgerechte Montage vorzunehmen ist;
* **das Vertragsobjekt immer so zu versperren, dass im Fall eines Diebstahles gemäß Versicherungsbedingungen keine Leistungsfreiheit des Versicherers eintritt; dies bedeutet insbesondere das Rad mit dem beim Erwerb angegebenen Schloss an einem festen Gegenstand zu versperren; sollte es trotzdem zu einem Diebstahl kommen, ist unverzüglich die Polizei einzuschalten und die polizeiliche Meldung, sowie der Diebstahlbericht sind dem Dienstgeber für die Versicherungsmeldung zu übergeben;**
* das Vertragsobjekt zum Ende der Überlassung gemäß den Anweisungen des Plattformbetreibers zurückzustellen; eingesetztes privates Zubehör ist bei der Rückstellung fachgerecht zu demontieren; sollte dies nicht erfolgen, kann dies der Dienstgeber auf Kosten des Dienstnehmers vornehmen lassen;
* auftretende Schäden oder Unregelmäßigkeiten unverzüglich unter Einhaltung der Obliegenheiten beheben zu lassen;
* allfällige Energiekosten selbst zu tragen.

# Reparaturen / Schäden / Versicherungsfälle

Anfallende Reparaturen sowie Gewährleistungsfälle sind vorzugsweise über jenen LMB-Händler abzuwickeln, bei dem das Vertragsobjekt ausgesucht und gekauft wurde. Alternativ können Reparaturen (außer Gewährleistungsfälle) auch bei anderen LMB-Händlern in Auftrag gegeben werden, welche die jeweilige Marke im Sortiment führen oder einer Reparatur zustimmen. In Ausnahmefällen kann eine Reparatur auch von einer anderen, befugten Fachwerkstatt durchgeführt werden. Zu beachten gilt, dass diese keine Schadensabwicklung mit der Versicherung durchführen kann.

Sofern kein Fall der Gewährleistung vorliegt, bei dem der Händler die Leistung unentgeltlich erbringen muss, sind in Auftrag gegebene Wartungs- oder Reparaturleistungen grundsätzlich entgeltlich und grundsätzlich selbst direkt beim LMB-Händler zu bezahlen. Der LMB-Händler wird eine Deckungsanfrage beim Versicherer einreichen und den vom Versicherer ersetzten Betrag vom Rechnungsbetrag der Wartungs- oder Reparaturleistung abziehen.

Dienstnehmer sind in jedem Fall aber selbst verantwortlich, die Fristen laut den Vorgaben des Versicherers (AVB) einzuhalten und sämtliche Obliegenheiten von Versicherungsnehmern zu erfüllen. Dem ausführenden LMB-Händler sind unaufgefordert und vollständig sämtliche Informationen und Unterlagen für die Erstattung der Deckungsanfrage an den Versicherer zur Verfügung zu stellen.

Dem Dienstnehmer wird weiters empfohlen, eine Privathaftpflichtversicherung mit ausreichender Versicherungssumme abzuschließen, welche sämtliche in Betracht kommenden Risiken aus der Verwendung des Vertragsgegenstandes abdeckt. Der Dienstnehmer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass derartige Risiken nicht von der vom Dienstgeber abgeschlossenen Versicherung über das Vertragsobjekt umfasst sind und nur von der empfohlenen Privathaftpflichtversicherung gedeckt werden können. Dies betrifft insbesondere Personenschäden sowie Schadenersatzansprüche geschädigter Dritter.

Im Fall eines Unfalles mit dem Vertragsobjekt ist der Dienstnehmer verpflichtet, den Unfall unverzüglich einer Polizeidienststelle zu melden und sämtliche Vorkehrungen für die Beweissicherung zu unternehmen und an dieser mitzuwirken. Er ist verpflichtet, sämtliche diesbezüglichen Unterlagen unverzüglich dem Dienstgeber herauszugeben. Dem Dienstnehmer wird nicht gestattet, auch nur teilweise Schuldanerkenntnisse abzugeben, Abtretungserklärungen (auch gegenüber Werkstätten oder Versicherungen) abzugeben oder auf Ansprüche zu verzichten.

# Kosten

Die Kosten für über den Versicherungsschutz hinausgehende Wartungen und Reparaturen trägt der Dienstnehmer.

Sofern Leistungsfreiheit des Versicherers vorliegt, die auf eine vom Dienstnehmer zu vertretende Obliegenheitsverletzung zurückzuführen ist, so trägt die Kosten für Reparaturen und sonstige Schadensersatzansprüche der Dienstnehmer.

Der Dienstgeber trägt weiters nicht die Anschaffungskosten besonderer Ausstattungswünsche des Dienstnehmers, sofern die Ausstattungswünsche nicht bereits beim Erwerb zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden.

# Haftung

Der Dienstnehmer haftet für die von ihm verursachten Schäden, die Zerstörung oder den Verlust des Fahrrades gemäß den Grundsätzen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes bzw. im Falle von außerdienstlichen Fahrten gemäß dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch.

Der Dienstnehmer hat dem Dienstgeber bei Verletzung von Obliegenheiten gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere bei Verstößen gegen Bestimmungen des Punktes 4, alle daraus resultierenden Schäden und Nachteile zu ersetzen.

# Sonstiges

Die Vertragsteile vereinbaren für das Abgehen von diesem Vertrag mindestens jene Form, in der dieser Vertrag zustande gekommen ist.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Zweck und deren wirtschaftliches Ergebnis der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommen und der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien gerecht werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen für männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.